

Handreichung zur Impfpflicht nach dem Masernschutzgesetz¹

Häufige Fragen und Antworten für Kindergärten und Kindertageseinrichtungen

erstellt von den Rechtsanwälten Keller & Kollegen, Stuttgart

Stand: 14.11.2019

¹ Diese Handreichung basiert auf dem Beschluss des Bundestages zum Masernschutzgesetz vom 14.11.2019. Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Der Bundesrat hat noch die Möglichkeit, Einspruch einzulegen oder den Vermittlungsausschuss anzurufen. Das Inkrafttreten ist für den 01.03.2020 geplant.

Das Masernschutzgesetz: Häufige Fragen und Antworten

A.	Was sind die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfes?	3
B.	Aufnahme und Betreuung von Kindern.....	3
1.	Für welche „Gemeinschaftseinrichtungen“ gelten die Vorschriften des Masernschutzgesetzes?.....	3
2.	Unter welchen Voraussetzungen dürfen Kinder unter Zugrundelegung der Gesetzentwürfe des Masernschutzgesetzes zukünftig in Gemeinschaftseinrichtungen aufgenommen bzw. betreut werden?.....	4
3.	Welche Prüfpflichten treffen die Gemeinschaftseinrichtungen in Bezug auf den Impf- bzw. Immunstatus der zu betreuenden Kinder?	5
4.	Welche Benachrichtigungspflichten treffen die Gemeinschaftseinrichtungen in Bezug auf den Impf- bzw. Immunstatus der zu betreuenden Kinder?	5
5.	Was bedeuten die Benachrichtigungspflichten gegenüber dem Gesundheitsamt für den Datenschutz?	5
6.	Welche Personen treffen die Prüf- und Benachrichtigungspflichten konkret?	5
C.	Welche Konsequenzen folgen aus dem Masernschutzgesetz für Betreuungsverträge?	6
D.	Müssen datenschutzrechtliche Vorkehrungen getroffen werden?	6
E.	Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.....	6
1.	Welche Mitarbeiter ist betroffen?	7
2.	Welche Rolle spielt das Alter der Mitarbeiter?	7
3.	Darf die Einrichtung bei einer Neueinstellung den Impfschutz der Bewerber erfragen bzw. Nachweise über Impfungen (Impfpass, ärztliche Bescheinigungen über die Impfungen) bzw. der Immunität (Titerbestimmung) verlangen?.....	7
4.	Wer trägt für eine solche Labor-Titerbestimmung oder für eine ärztliche Bescheinigung die Kosten?	7
5.	Folgt aus dem Tätigkeitsverbot im bestehenden Arbeitsverhältnis ein arbeitsrechtliches Beschäftigungsverbot?	7
6.	Folgt aus dem Tätigkeitsverbot ein Kündigungsrecht?	8
7.	Gibt es einen Anspruch auf Entschädigung nach § 56 IfSG wegen eines aufgrund mangelnden Impfschutzes eingetretenen Beschäftigungsverbots?	8
F.	Bußgeldtatbestände	8
1.	Welche Bußgeldtatbestände sieht das Masernschutzgesetz mit Blick auf die Gemeinschaftseinrichtungen vor?	8
2.	Gegen welche Personen auf Seiten der Gemeinschaftseinrichtungen könnten Bußgelder nach § 73 IfSG verhängt werden?	8
3.	Wie hoch kann ein Bußgeld sein?.....	9
4.	Dürfen nach §73 IfSG festgesetzte Bußgelder aus dem Vermögen eines gemeinnützigen Rechtsträgers gezahlt werden?	9
G.	Weitere Informationen.....	9

A. Was sind die wesentlichen Inhalte des Gesetzes?

Gemäß der Einleitung des Gesetzentwurfes ist **Ziel des Masernschutzgesetzes**, einen besseren individuellen Schutz insbesondere von nicht geschützten Personengruppen sowie einen ausreichenden Gemeinschaftsschutz vor Maserninfektionen zu erreichen.

Der Gesetzentwurf spricht ausdrücklich von einer Impfpflicht für bestimmte Bevölkerungsgruppen. Das Gesetz sieht zwar keine direkten Zwangsimpfungen vor, aber umfangreiche Nachweispflichten betreffend den Impfschutz bzw. Immunitätsnachweise oder Kontraindikationen und Aufnahme-, Betreuungs- und Tätigkeitsverbote für bestimmte Einrichtungen und Personengruppen, Benachrichtigungspflichten der Gemeinschaftseinrichtungen gegenüber dem Gesundheitsamt sowie als Sanktionsmittel entsprechende Bußgeld-Tatbestände und mit Zwangsgeld verfolgbare Pflichten zur Vorlage von Nachweisen gegenüber dem Gesundheitsamt.

Das sog. „Masernschutzgesetz“ sieht entsprechende Ergänzungen im bestehenden **Infektionsschutzgesetz (IfSG)** vor.

Das Gesetz befindet sich aktuell noch im **Gesetzgebungsverfahren**. Die abschließende Entscheidung des Bundesrates steht noch aus. Das Gesetz gilt zwar als nicht zustimmungspflichtig. Der Bundesrat könnte aber noch Einspruch einlegen oder den Vermittlungsausschuss anrufen. Nach Ausfertigung durch den Bundespräsidenten muss es noch im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden. Das Gesetz soll planmäßig zum 01.03.2020 in Kraft treten.

Es wird somit voraussichtlich für Neuaufnahmen **ab dem 01.03.2020** gelten². Kinder, die am 1. März 2020 bereits in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung die vorgeschriebenen Nachweise (näheres dazu sogleich) bis zum **Ablauf des 31. Juli 2021** vorzulegen.

B. Aufnahme und Betreuung von Kindern

1. Für welche „Gemeinschaftseinrichtungen“ gelten die Vorschriften des Masernschutzgesetzes?

Der Begriff der „Gemeinschaftseinrichtungen“ im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird im Zuge des Masernschutzgesetzes neu geregelt.

Gemeinschaftseinrichtungen sind demnach Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden. Das Gesetz zählt in der Neufassung des § 33 IfSG (neu) beispielhaft auf: Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen sowie Heime. Auch die Kindertagespflege wird vom Gesetz als „Gemeinschaftseinrichtung“ i.S.d. IfSG neu definiert, soweit sie nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtig ist.

² Das Bundesverfassungsgericht hat die Möglichkeit, auf entsprechenden Antrag per einstweiliger Anordnung nach § 32 BVerfGG das Inkrafttreten des Gesetzes aufzuschieben.

2. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Kinder unter Zugrundelegung des neuen Masernschutzgesetzes zukünftig in Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Kindergärten) aufgenommen bzw. betreut werden?

Es dürfen nur Kinder aufgenommen und betreut werden, die **entweder** einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern **oder** eine Immunität gegen Masern (Titernachweis, ärztliche Bescheinigung über das Durchmachen der Masern) **oder** eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen einer medizinischen Kontraindikation nachweisen. Das gilt nicht für Kinder im Alter unter einem Jahr.

Ein **ausreichender Impfschutz gegen Masern** ist laut Gesetz vorhanden, wenn ab der Vollendung des 1. Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des 2. Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden³. Ausdrücklich stellt das Gesetz klar, dass diese Verpflichtungen auch dann gelten, wenn zur Erlangung von Impfschutz gegen Masern ausschließlich Kombinationsimpfstoffe) zur Verfügung stehen, die auch Impfstoffkomponenten gegen andere Krankheiten enthalten⁴. Das ist der Fall, weil es in Deutschland zur Zeit keinen zugelassenen Monoimpfstoff gegen Masern, sondern nur Kombinationsimpfstoffe MMR = Masern/ Mumps/ Röteln bzw. MMRV (einschließlich Varizellen = Windpocken) gibt.

Es sind der Gemeinschaftseinrichtung also alternativ folgende **Nachweise** vorzulegen:

1. eine **Impfdokumentation** (Impfausweis oder Impfbescheinigung) oder ein ärztliches Zeugnis, darüber, dass bei dem Kind ein ausreichender **Impfschutz** gegen Masern im Sinne des Gesetzes besteht
2. ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass bei dem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt⁵
3. ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass es aufgrund einer **medizinischen Kontraindikation**⁶ zur Zeit nicht geimpft werden kann
4. eine **Bestätigung** einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder 2 oder 3 bereits vorgelegen hat.

Ohne einen entsprechenden Nachweis dürfen Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres ab dem Inkrafttreten des Gesetzes (voraussichtlich zum 01.03.2020) nicht mehr aufgenommen werden⁷. Kinder, die im Alter unter einem Jahr aufgenommen wurden, müssen ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen der o. g. Nachweise erbringen und dürfen ohne einen solchen Nachweis dann nicht mehr weiter betreut werden.

Kinder, die am 1. März 2020 bereits in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden, haben die vorgeschriebenen Nachweise der Einrichtung bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorzulegen.

³ § 20 Abs. 8 S. 2 IfSG i.d.F. des Masernschutzgesetzes

⁴ § 20 Abs. 8 S. 3 IfSG i.d.F. des Masernschutzgesetzes

⁵ Der Arzt kann das Bestehen einer Immunität gegen Masern bestätigen, wenn ihm eine frühere Masernerkrankung der Person bekannt ist oder wenn eine serologische Titerbestimmung einen ausreichenden Immunschutz gegen Masern ergeben hat

⁶ Vgl. z.B. den Abschnitt „Kontraindikationen und falsche Kontraindikationen“ in den STIKO-Empfehlungen; diese STIKO-Empfehlungen sind zwar nicht abschließend und bindend, sie haben aber laut Rechtsprechung den Stellenwert eines „medizinischen Standards“, von dem nur in begründeten Fällen abgewichen werden darf [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2019/Ausgaben/34_19.pdf? blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2019/Ausgaben/34_19.pdf?blob=publicationFile); ausdrücklich hat es die Bundesregierung jedoch abgelehnt, die Kontraindikationen auf diejenigen der STIKO-Empfehlungen zu beschränken (vgl. Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates; Drucksache 19/13826, S. 2)

⁷ Eine Ausnahme sieht das Gesetz für schulpflichtige Kinder vor; sie dürfen in Schulen betreut werden, die Schulpflicht geht insoweit vor; sie dürfen jedoch nicht in Horten betreut werden

3. Welche Prüfpflichten treffen die Gemeinschaftseinrichtungen in Bezug auf den Impf- bzw. Immunstatus der zu betreuenden Kinder?

Die Gemeinschaftseinrichtungen müssen **bei Aufnahme** neuer Kinder (ab Inkrafttreten des Gesetzes voraussichtlich um 01.03.2020) prüfen, ob bei den Kindern, die älter als ein Jahr sind, ein Impfschutz im Sinne der gesetzlichen Vorgaben besteht oder eine Immunität vorliegt. (vgl. oben unter B. 2.). Ohne einen entsprechenden Nachweis dürfen diese Kinder nicht mehr aufgenommen werden.

Kinder, die zum Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens des Gesetzes am 1. März 2020 **bereits** in Gemeinschaftseinrichtungen **betreut werden**, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung einen solchen Nachweis **bis zum Ablauf des 31. Juli 2021** vorzulegen.

Bei Kindern, die **im Alter unter einem Jahr aufgenommen** wurden, müssen die Einrichtungen mit **Vollendung des ersten Lebensjahres** prüfen, ob einer der vorgeschriebenen Nachweise erbracht wurde.

4. Welche Benachrichtigungspflichten treffen die Gemeinschaftseinrichtungen in Bezug auf den Impf- bzw. Immunstatus der zu betreuenden Kinder?

Wenn der Nachweis nicht bis zum vorgeschriebenen Datum des 31.07.2021 vorgelegt wird oder sich aus dem Nachweis ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, darüber zu **benachrichtigen** und dem Gesundheitsamt **personenbezogene Angaben zu übermitteln**. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung der jeweiligen Einrichtung bekannt ist, dass das Gesundheitsamt über den Fall bereits informiert ist.

Die zu übermittelnden „**personenbezogenen Angaben**“ legt das Gesetz⁸ wie folgt fest: Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, falls abweichend, Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes der betroffenen Person sowie, soweit vorliegend, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

5. Was bedeuten die Benachrichtigungspflichten gegenüber dem Gesundheitsamt für den Datenschutz?

Die Regelungen zu den Benachrichtigungspflichten im Masernschutzgesetz stellen eine gesetzliche Grundlage für diese Datenübermittlung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO dar und legitimieren diese. Die vorgesehenen Benachrichtigungspflichten gegenüber dem Gesundheitsamt können deshalb nicht schlicht unter Verweis auf den Datenschutz verweigert werden.

6. Welche Personen treffen die Prüf- und Benachrichtigungspflichten konkret?

Die Prüf- und Benachrichtigungspflichten treffen konkret die „Leitung der Einrichtung“. Die „**Leitung der Einrichtung**“ wird in § 2 Nr. 15 IfSG neu⁹ wie folgt definiert:

⁸ Vgl. § 2 Nr. 16 IfSG neu i.d.F. des Masernschutzgesetzes

⁹ Vgl. § 2 Nr. 15 IfSG neu i.d.F. des Masernschutzgesetzes

*„Die Person, die mit den Leitungsaufgaben in der jeweiligen Einrichtung **beauftragt** ist; das betrifft auch ... die Person, die einrichtungsübergreifend mit den Leitungsaufgaben beauftragt ist.“*

Diese **Beauftragung** erfolgt entweder einrichtungsintern durch den Träger der Einrichtung, ist in manchen Bundesländern aber auch in den jeweiligen Landes-Kindertagesbetreuungsgesetzen (KiTaG) festgelegt und vorgegeben.

C. Welche Konsequenzen folgen aus dem Masernschutzgesetz für Betreuungsverträge?

Es ist zwischen neu abzuschließenden und bestehenden Betreuungsverträgen zu unterscheiden.

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes (voraussichtlich ab dem 01.03.2020) sollte vor dem Abschluss **neuer Verträge** auf die Vorlagepflicht der oben (A.2.) genannten Nachweise als Voraussetzung für die Aufnahme und Betreuung von Kindern schriftlich hingewiesen werden (Hinweisblatt).

Eine zusätzliche Klausel in den Betreuungsverträgen ist nicht erforderlich. Wird ein Betreuungsvertrag geschlossen, ohne dass die erforderlichen Nachweise vorgelegt werden, so darf nach dem Gesetz die Betreuung des Kindes in der Einrichtung nicht erfolgen, bis die Nachweise nachgereicht werden. Das Entgelt wird gleichwohl geschuldet. In jedem Fall kann der Vertrag nach den vertraglich vereinbarten bzw. gesetzlich geregelten Kündigungsmöglichkeiten beendet werden.

Für **bestehende Verträge** gilt dies erst ab dem 1. August 2021. Die Vertragspartner sollten möglichst frühzeitig nach Verabschiedung bzw. Inkrafttreten des Gesetzes schriftlich darauf hingewiesen werden (Hinweisblatt).

D. Müssen datenschutzrechtliche Vorkehrungen getroffen werden?

Die Verarbeitung und mögliche Weitergabe der Gesundheitsdaten zur Erfüllung der Prüf- und Benachrichtigungspflichten ist in die erforderlichen Datenschutzmaßnahmen zu integrieren. Dies betrifft insbesondere die Anpassung bzw. Erweiterung von

- Hinweispflichten bei Datenerhebung (ggf. Datenschutzerklärung)
- ggf. technischen und organisatorischen Maßnahmen
- Verarbeitungsverzeichnis

E. Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Auch die in Gemeinschaftseinrichtungen tätigen **Mitarbeiter** unterliegen den Vorgaben des Masernschutzgesetzes. Der Gesetzentwurf sieht Tätigkeitsverbote für Personen ohne ausreichenden Impfschutz bzw. ohne ausreichenden Immunitätsnachweis (Titerbestimmung, ärztliche Bescheinigung über durchgemachte Masern) vor.

1. Welche Mitarbeiter sind betroffen?

Der Gesetzentwurf selbst sieht diese Verpflichtung für „Personen vor, die in den besagten Einrichtungen tätig sind“. Dies betrifft laut Gesetzesbegründung „insbesondere Personal mit Lehr-, Erziehungs-, Pflege- oder Aufsichtstätigkeiten, aber auch Hausmeister oder Transport-, Küchen- oder Reinigungspersonal (egal ob als Arbeitnehmer oder Honorarkraft); erfasst sind auch ehrenamtlich Tätige und Praktikanten“.¹⁰

Anders als der frühere Referentenentwurf stellt das beschlossene Gesetz **nicht** mehr darauf ab, ob das Personal **Kontakt mit den Betreuten** hat. Daher ist wohl davon auszugehen, dass der Gesetzgeber unterschiedslos **alle Mitarbeiter** und damit auch Verwaltungsmitarbeiter einbeziehen will.

2. Welche Rolle spielt das Alter der Mitarbeiter?

Die gesetzliche Regelung adressiert nur Personen, die nach 1970 geboren sind. Mitarbeiter mit Geburtsjahr 1970 und älter sind von der Regelung nicht betroffen. Die Altersgrenze entstammt den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO), die bei älteren Erwachsenen von einer ausreichenden Immunität durch Wildviren ausgehen.

3. Darf die Einrichtung bei einer Neueinstellung den Impfschutz der Bewerber erfragen bzw. Nachweise über Impfungen (Impfpass, ärztliche Bescheinigungen über die Impfungen) bzw. der Immunität (Titerbestimmung) verlangen?

Mitarbeiter ohne Impf- oder Immunitätsschutz dürfen nicht tätig sein bzw. werden, daher darf die Gemeinschaftseinrichtung einen Nachweis über diese subjektive Berufszulassungsbeschränkung erfragen bzw. fordern. Der Nachweis ist vor Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen.

4. Wer trägt für eine solche Labor-Titerbestimmung oder für eine ärztliche Bescheinigung die Kosten?

Der Nachweis über einen bestehenden Impfschutz bzw. der Immunität ist als Nachweis der Eignung der potentiellen Mitarbeiter für die beruflichen Anforderungen zu sehen, er ist nicht im Rahmen der Arbeitsmedizinischen Vorsorge zu erbringen und damit nicht vom Arbeitgeber zu zahlen¹¹.

Mit Blick auf den Fachkräftemangel ist es aber möglich und mitunter sinnvoll, dass der Arbeitgeber aus Kulanz die notwendigen Kosten für die Mitarbeiter trägt.

5. Folgt aus dem Tätigkeitsverbot im bestehenden Arbeitsverhältnis ein arbeitsrechtliches Beschäftigungsverbot?

Der Mitarbeiter ist wegen des Tätigkeitsverbots an der Erbringung der Arbeitsleistung gehindert, das heißt, die tatsächliche Ausführung des Arbeitsverhältnisses kann wegen des gesetzlichen Verbots nicht erfolgen. Wenn die Einrichtung den Mitarbeiter aus diesen Gründen nicht beschäftigt, gerät sie nicht in Annahmeverzug, so dass der Mitarbeiter keinen Anspruch auf Gehaltszahlung hat.

¹⁰ Vgl. BRat Drucks. 358/19, S. 26

¹¹ vgl. Gesetzesbegründung zum Kabinettsentwurf, Bundesrat Drucksache 358/19, S. 34

6. Folgt aus dem Tätigkeitsverbot ein Kündigungsrecht?

Ist der Mitarbeiter wegen des gesetzlichen Tätigkeitsverbotes zur Leistung der vertraglich geschuldeten Dienste außerstande, kommt eine ordentliche personenbedingte Kündigung in Betracht.

7. Gibt es einen Anspruch auf Entschädigung nach § 56 IfSG wegen eines aufgrund mangelnden Impfschutzes eingetretenen Beschäftigungsverbots?

Grundsätzlich sieht § 56 IfSG zwar Entschädigungsansprüche für berufliche Tätigkeitsverbote vor, die erkrankte oder krankheitsverdächtige Personen durch Maßnahmen aufgrund des IfSG erleiden. Einen Entschädigungsanspruch für Tätigkeitsverbote, die durch Inanspruchnahme einer gesetzlich vorgeschriebenen oder öffentlich empfohlenen Schutzimpfung oder Impfung hätte vermieden werden können, schließt eine Gesetzesänderung durch das Masernschutzgesetz aber jetzt explizit aus (vgl. § 56 IfSG neu i.d.F. des Masernschutzgesetzes).

F. Bußgeldtatbestände

1. Welche Bußgeldtatbestände sieht das Masernschutzgesetz mit Blick auf die Gemeinschaftseinrichtungen vor?

Nach dem Masernschutzgesetz kann ein **Bußgeld** in folgenden Konstellationen verhängt werden¹²,

- wenn die Leitung der Einrichtung eine Benachrichtigung an das Gesundheitsamt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt.
- wenn die Leitung der Einrichtung ein Kind ohne entsprechende Nachweise betreut oder Personal ohne entsprechende Nachweise beschäftigt.
- wenn Mitarbeiter ohne Impfschutz oder Immunitätsnachweis in Gemeinschaftseinrichtungen (Kindergärten, Kitas, erlaubnispflichtige Tagespflege, Schulen und sonstige Ausbildungsstätten, Heime) tätig werden.

2. Gegen welche Personen auf Seiten der Gemeinschaftseinrichtungen könnten Bußgelder nach § 73 IfSG verhängt werden?

Laut Gesetzentwurf können Bußgelder gegen die Personen der „Leitung der Einrichtung“ verhängt werden sowie gegen die Mitarbeiter, die ohne eigenen Impfschutz oder Immunitätsnachweis in Gemeinschaftseinrichtungen) tätig werden.

Wer genau als „Leitung der Einrichtung“ im Sinne des Gesetzes¹³ gilt, etwa die pädagogischen Leitungsperson(en) oder/und der Vorstand eines Trägervereins, ist nicht eindeutig geregelt. Im Zweifel müssen alle Vorstände und pädagogischen Leitungspersonen damit rechnen, als Verantwortlich angesehen zu werden. Daher sollte der Vorstand, der keinesfalls die Nachweise selbst und in eigener Person kontrollieren muss, im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung durch geeignete und dokumentierte organisatorische Maßregeln sicherstellen, dass geeignete Personen für diese Prüfungen zuständig sind und ihre Aufgabe auch erfüllen.

¹² Zu den Bußgeldtatbeständen vgl. § 73 Abs. 1a Ziff. 7 a) – d) IfSG neu i.d.F. des Masernschutzgesetzes

¹³ Vgl. § 2 Nr. 15 IfSG neu i.d.F. des Masernschutzgesetzes

3. Wie hoch kann ein Bußgeld sein?

Der Bußgeldrahmen beträgt bis Euro 2.500,- Die Behörde hat bei der Festsetzung des Bußgeldes die wirtschaftlichen Verhältnisse der Person zu berücksichtigen. Der Betrag von € 2.500,- ist also eine Höchstgrenze, der in der Regel nicht ausgeschöpft wird. Im Ordnungswidrigkeitenrecht gilt das sog. Opportunitätsprinzip, d.h. der Staat ist nicht verpflichtet, jede Ordnungswidrigkeit zu verfolgen. Es bleibt abzuwarten, wie strikt und scharf diese Ordnungswidrigkeitentatbestände dann tatsächlich verfolgt werden.

4. Dürfen nach §73 IfSG festgesetzte Bußgelder aus dem Vermögen eines gemeinnützigen Rechtsträgers gezahlt werden?

Nein, Bußgelder sind Sanktionen, die sich nicht gegen die Einrichtung richten, sondern gegen die Personen, die für deren Leitung verantwortlich ist. Daher wäre es eine gemeinnützigkeitsschädliche Mittel Fehlverwendung, wenn eine gemeinnützige Einrichtung die Bußgelder für individuelles Fehlverhalten ihrer Leitungspersonen übernehme.

G. Weitere Informationen

Weitere Informationen und Kommentare zum Masernschutzgesetz finden Sie auf den Websites folgender Vereine:

Ärzte für individuelle Impfentscheidung e.V.

<https://www.individuelle-impfentscheidung.de/>

Initiative freie Impfentscheidung e.V.

<https://initiative-freie-impfentscheidung.de/>

Unsere Sozietät arbeitet mit beiden Vereinen eng zusammen.

Aus dieser Zusammenarbeit ist der Auftrag zu einem verfassungsrechtlichen Gutachten an Prof. Dr. Stephan Rixen, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Sozialwirtschafts- und Gesundheitsrecht an der Universität Bayreuth, hervorgegangen. Dieses Gutachten liegt vor und kann hier sowohl im Volltext wie auch in einer Kurzfassung abgerufen werden:

<https://www.individuelle-impfentscheidung.de/impfpflicht/verfassungsgutachten-ver%C3%B6ffentlicht-das-masernschutzgesetz-w%C3%A4re-verfassungswidrig.html>

In Zusammenarbeit mit beiden Vereinen sind auch Verfassungsbeschwerden von betroffenen Eltern gegen das Gesetz in Vorbereitung.

Keller & Kollegen Rechtsanwälte, Stuttgart

Anna Fuchs-Keller

Rechtsanwältin
Arbeitsrecht
Mediatorin

Jan Matthias Hesse

Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Medizinrecht

Bernhard Ludwig

Rechtsanwalt
Mediator

Benjamin Böhm

Rechtsanwalt
Datenschutzrecht